OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653676/6/MS

Datum:
Linz, 30. Jänner 2026

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 3. November 2025, GZ: VerkR21-456-2025/LL, betreffend den Entzug der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der mit Beschwerde bekämpfte Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 9. Oktober 2025 wurde Herrn A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B für den Zeitraum von sechs Monaten mit sofortiger Wirkung (ab Bescheidzustellung) entzogen und ausgesprochen, dass vor dem Ablauf der Entziehungsdauer keine Lenkberechtigung erteilt werden darf. Weiters wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen sich vor Ablauf der Entziehungsdauer auf eigene Kosten einer begleitenden Maßnahme (Nachschulung für verkehrsauffällige Lenker) zu unterziehen und hat die belangte Behörde darauf hingewiesen, dass die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung dieser Anordnung endet. Mit gleichem Bescheid wurde angeordnet, der Beschwerdeführer habe seinen über die Lenkberechtigung ausgestellten Führerschein unverzüglich nach Zustellung dieses Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern.

Gegen diesen Bescheid hat der Beschwerdeführer durch seinen ausgewiesenen Rechtsvertreter rechtzeitig Vorstellung erhoben.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 3. November 2025, GZ: VerkR21-456-2025/LL, wurde der Bescheid der belangten Behörde vom 9. Oktober 2025 über die Entziehung der Lenkberechtigung vollinhaltlich bestätigt und einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seines Rechtsvertreters am 6. November 2025 zugestellt wurde, richtet sich die am 10. November 2025 durch den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers verfasste und am gleichen Tag mit Fax eingebrachte rechtzeitige Beschwerde, in der beantragt wird, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben sowie eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

Mit Schreiben vom 12. November 2025 und unter Anschluss des bezughabenden Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor und gab bekannt, dass von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung kein Gebrauch gemacht wurde.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt sowie durch die Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 28. Jänner 2026, an der der Beschwerdeführer und sein Rechtsvertreter teilnahmen. Die belangte Behörde blieb der Verhandlung unter Angabe von Gründen fern. Als Zeuge wurde C__ einvernommen.

Es liegt folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt vor:
Der Beschwerdeführer lenkte am 6. August 2025 um 21.15 Uhr das Motorrad mit dem Kennzeichen aaa in Traun auf der B1 bei Strkm 190,1 in Fahrtrichtung Hörsching und ließ absichtlich das Vorderrad des von ihm gelenkten Motorrades aufsteigen (Wheelie).

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 30. September 2025, GZ: BHLL/925100077046/25 wurde über den Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG eine Geldstrafe (Ersatzfreiheitsstrafe) verhängt und dem Beschwerdeführer Folgendes angelastet:
„1. Datum/Zeit: 06.08.2025, 21:15 Uhr
Ort: Traun, B1 Str.km 190,1, FR Hörsching
Betroffenes Fahrzeug: Motorrad, Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben sich als Lenker/in des angeführten Kraftfahrzeuges im Verkehr nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechend verhalten, da festgestellt wurde, dass Sie zu angeführtem Zeitpunkt am angeführten Ort das Kraftfahrzeug nicht situationsbedingt so verwendet haben, dass jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern bestanden hat, da Sie absichtlich das Vorderrad aufsteigen ließen.
Als nicht der Eigenart des Kraftfahrzeuges entsprechendes Verhalten (§ 102 Abs. 3 KFG 1967) gilt jedoch jedenfalls
1. die Durchführung einer nicht situationsbedingt ausgeführten Anfahrbeschleunigung, Abbremsung oder Schleuderbewegung mit nicht nur kurzfristig auftretendem übermäßigem Schlupf an einem oder mehreren Rädern, insbesondere mit daraus resultierender Geräuschentwicklung,
2. die nicht situationsbedingte Verwendung des Kraftfahrzeuges, bei der nicht jederzeit Kontakt zwischen der Fahrbahnoberfläche und allen Rädern besteht,
3. Driften oder schnelles Kreisenlassen des Fahrzeuges um die eigene Achse am Stand oder
4. eine Fahrweise, bei der mit Hilfe elektrisch betriebener Hydraulik- oder Pneumatikpumpen die Karosserie an den Vorderrädern sowie jede Radaufhängung einzeln angehoben wird.“
Die Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen.

Der Straßenverlauf der B1 in Traun bei Strkm 190,1 in Fahrtrichtung Hörsching weist zwei mit Trennlinie voneinander getrennte Fahrbahnen auf. Eine Sperrlinie ist nicht vorhanden, auch befindet sich am fraglichen Ort keine Kreuzung oder unübersichtliche Zufahrt. Das Verkehrsaufkommen zur fraglichen Zeit war in

beiden Fahrtrichtungen mäßig. Der Straßenbelag war trocken und herrschte relative Dunkelheit. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf dem fraglichen Straßenabschnitt ist mit 70 km/h beschränkt.

Das verfahrensauslösende Fahrmanöver durch den Beschwerdeführer (Wheelie) dauerte ca. 1 bis 2 Sekunden. Während dieses Fahrmanövers fand kein Überholvorgang statt.
Die vom Beschwerdeführer während des Fahrmanövers gefahrene Geschwindigkeit ist nicht bekannt.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich hinsichtlich der Tatörtlichkeit aus den Angaben des Beschwerdeführers, des einvernommenen Zeugen und einer Recherche in Google Maps, welche ein übereinstimmendes Ergebnis erbracht haben.

Dass der Beschwerdeführer das ggst. Fahrmanöver zur fraglichen Zeit am fraglichen Ort durchgeführt hat, wird von diesem nicht bestritten und ergibt sich darüber hinaus schon aus der rechtskräftigen, oben detailliert dargestellten, Strafverfügung der belangten Behörde.

Nur hinsichtlich der Frage des zur Zeit des Fahrmanövers herrschenden Verkehrs liegt keine vollständige Überstimmung der Angaben des Beschwerdeführers zu den Angaben des Zeugen vor. Beiden ist jedoch zu entnehmen, dass auch andere Verkehrsteilnehmer am fraglichen Ort zur fraglichen Zeit unterwegs waren. Nach Angaben des Zeugen waren diese auch im Nahbereich des Beschwerdeführers, während der Beschwerdeführer diese weiter weg verortete und von sehr wenig Verkehr sprach. In der Zusammenschau ist davon auszugehen, dass andere Verkehrsteilnehmer auf der B1 in beiden Richtungen zur fraglichen Zeit unterwegs waren. In Anbetracht des Umstandes, dass der entgegenkommende Zeuge auch eine bessere Übersicht über die Verkehrslage nicht nur vor, sondern auch hinter dem Beschwerdeführer hatte, ist davon auszugehen, dass sich Fahrzeuglenker auch im Nahbereich des Beschwerdeführers befunden hatten, als dieser das Fahrmanöver durchgeführt hatte.

Zur Dauer des Fahrmanövers konnte der Zeuge keine Angaben machen. Diesbezüglich liegt nur die Aussage des Beschwerdeführers vor. Da es keine Hinweise auf eine davon abweichende Zeitdauer gibt und der Beschwerdeführer einen durchaus glaubwürdigen Eindruck hinterließ, sind dessen diesbezügliche Angaben der Beurteilung zugrunde zu legen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 24 Abs. 1 erster Satz FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Z. 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind (§ 7).

Gemäß § 24 Abs. 3 FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen. Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a eine Nachschulung anzuordnen:
1. wenn die Entziehung in der Probezeit (§ 4) erfolgt,
1a. wegen einer in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretung,
2. wegen einer zweiten in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung innerhalb von vier Jahren oder
3. wegen einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 oder 1a StVO 1960.
Die Behörde hat unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a und sofern es sich nicht um einen Probeführerscheinbesitzer handelt, bei der erstmaligen Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 ein Verkehrscoaching zur Bewusstmachung der besonderen Gefahren des Lenkens von Kraftfahrzeugen unter Alkoholeinfluss oder Suchtgiftbeeinträchtigung und dessen Folgen, bei Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 innerhalb von fünf Jahren ab der Begehung einer Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 bis 1b StVO 1960 jedoch eine Nachschulung anzuordnen. Im Rahmen des amtsärztlichen Gutachtens kann die Beibringung der erforderlichen fachärztlichen oder einer verkehrspsychologischen Stellungnahme aufgetragen werden. Bei einer zweiten oder weiteren innerhalb von vier Jahren begangenen Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 oder einer (auch erstmaligen) Übertretung gemäß § 99 Abs. 1 StVO 1960 ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3a zusätzlich die Beibringung eines von einem Amtsarzt erstellten Gutachtens über die gesundheitliche Eignung gemäß § 8 sowie die Beibringung einer verkehrspsychologischen Stellungnahme anzuordnen; im Fall einer Übertretung gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 kann sich die verkehrspsychologische Untersuchung auf die Feststellung der Bereitschaft zur Verkehrsanpassung beschränken. Wurde eine dieser Anordnungen innerhalb der festgesetzten Frist nicht befolgt oder wurden die zur Erstellung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde nicht beigebracht oder wurde die Mitarbeit bei Absolvierung

der begleitenden Maßnahme unterlassen, so endet die Entziehungsdauer nicht vor Befolgung der Anordnung. Wurde von einem Probeführerscheinbesitzer die Anordnung der Nachschulung nicht befolgt oder die Mitarbeit bei dieser unterlassen, so ist die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Wurde die Anordnung der Absolvierung der fehlenden Stufe(n) gemäß § 4c Abs. 2 nicht befolgt oder wurde dabei die Mitarbeit unterlassen, so ist die Lenkberechtigung jener Klasse, für die die angeordnete(n) Stufe(n) nicht absolviert wurde(n), bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen. Eine diesbezügliche Entziehung der Klasse B zieht jedenfalls eine Entziehung der Klassen C(C1), CE(C1E), D(D1) und DE(D1E) nach sich. Die Anordnung der begleitenden Maßnahme oder des ärztlichen Gutachtens hat entweder im Bescheid, mit dem die Entziehung oder Einschränkung ausgesprochen wird, oder in einem gesonderten Bescheid zugleich mit dem Entziehungsbescheid zu erfolgen. Die Behörde hat eine angemessene Frist zu setzen, innerhalb derer das Verkehrscoaching zu absolvieren ist. Wird das Verkehrscoaching nicht innerhalb dieser Frist absolviert, hat die Behörde die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Gemäß § 7 Abs. 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Gemäß § 7 Abs. 3 Z 3 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand als Lenker eines Kraftfahrzeuges durch Übertretung von Verkehrsvorschriften ein Verhalten setzt, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, oder mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegen die für das Lenken eines Kraftfahrzeuges maßgebenden Verkehrsvorschriften verstoßen hat; als Verhalten, das geeignet ist, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen, gelten insbesondere
a. erhebliche Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit vor Schulen, Kindergärten und vergleichbaren Einrichtungen sowie auf Schutzwegen oder Radfahrerüberfahrten, sowie jedenfalls Überschreitungen der jeweils zulässigen Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 80 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 90 km/h,
b. das Nichteinhalten des zeitlichen Sicherheitsabstandes beim Hintereinanderfahren, sofern der zeitliche Sicherheitsabstand eine Zeitdauer von 0,2 Sekunden unterschritten hat und diese Übertretungen mit technischen Messgeräten festgestellt wurden,

c. das Übertreten von Überholverboten bei besonders schlechten oder bei weitem nicht ausreichenden Sichtverhältnissen
d. die Beteiligung an unerlaubten Straßenrennen oder
e. das Fahren gegen die Fahrtrichtung auf Autobahnen.
Gemäß § 7 Abs. 4 FSG sind für die Wertung der in Abs. 1 genannten und in Abs. 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Gemäß § 26 Abs. 1 FSG ist, wenn es sich nicht um einen Lenker eines Kraftfahrzeuges der Klasse C oder D handelt und zuvor keine andere der in § 7 Abs. 3 Z 1 und 2 genannten Übertretungen begangen wurde, die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat zu entziehen, wenn beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges erstmalig eine Übertretung gemäß § 99 Abs. 1b StVO 1960 begangen wird. Wenn jedoch
1. auch eine der in § 7 Abs. 3 Z 4 bis 6 genannten Übertretungen vorliegt, oder
2. der Lenker bei Begehung dieser Übertretung einen Verkehrsunfall verschuldet hat,
so hat die Entziehungsdauer mindestens drei Monate zu betragen.
Wenn jedoch eine der in § 7 Abs. 3 Z 3 genannten Übertretungen vorliegt, so hat die Entziehungsdauer mindestens sechs Monate zu betragen. § 25 Abs. 3 zweiter Satz ist in allen Fällen sinngemäß anzuwenden.

Das Vorliegen einer bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG setzt die konkrete Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer nicht voraus. Vielmehr genügt es, dass der Verstoß gegen Verkehrsvorschriften – hier § 102 Abs. 3 vierter Satz KFG – unter Umständen erfolgt, die das Verhalten des Lenkers so wie die in § 7 Abs. 3 Z 3 FSG demonstrativ aufgezählten Fälle als an sich geeignet erscheinen lasse, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in mehreren Entscheidungen ausgesprochen, dass die volle Beherrschbarkeit eines Motorrades nur dann gewährleistet ist, wenn beide Räder Kontakt zur Fahrbahn aufweisen und dass der solcherart vom Gesetzgeber definierten Eigenart des Motorrades das absichtliche Fahren auf dem Hinterrad widerspreche (vgl. u.a. VwGH vom 21. September 2018, Ra 2017/02/0201).
Daran anknüpfend hat der Verwaltungsgerichtshof die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG bei Fahrmanövern eines sogenannten Wheelie im Zusammenhang mit den fallbezogenen Begleitumständen als vertretbare Beurteilung angesehen (u.a. VwGH vom 15. November 2018, Ra 2018/11/0220; 4. März 2021, Ra 2020/11/0229). Die fallbezogenen Begleitumstände waren etwa in erheblichem Geschwindigkeitsüberschreiten,

Überfahren einer Sperrlinie, Überholmanöver, unübersichtlichen Hauseinfahrten etc. begründet.

Im ggst. Fall liegt jedoch ausschließlich das Durchführen eines als Wheelie bezeichneten Fahrmanövers über einige Meter auf der mit mäßigem Verkehr belasteten Bundesstraße vor. Es ist der belangten Behörde zwar dahingehend beizupflichten, dass es sich entsprechend der Judikatur des Obersten Gerichtshofes um ein krasses Fehlverhalten handelt und auch unzweifelhaft eine Verwaltungsübertretung darstellt, für welche der Beschwerdeführer bereits rechtskräftig bestraft wurde. Ohne das Hinzutreten weiterer Umstände („fallbezogene Begleitumstände“) kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich nicht davon gesprochen werden, dass der Beschwerdeführer ein Verhalten gesetzt hat, das an sich geeignet ist, besonders gefährliche Umstände im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 3 FSG herbeizuführen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den

Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß